

Presseinformation

Schuljahr 2023/24: Was gilt in der Schülerbeförderung?

Umstellung auf Deutschland- bzw. 365-Euro-Tickets steht bevor

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Wer auf Bus und Bahn angewiesen ist, um den Weg zur Schule bewältigen zu können, steht oft vor vielen Fragen bezüglich Fahrplan, Strecke und zuletzt der Kosten. Diejenigen, die bisher mit Verbindungen des RVO unterwegs sind, müssen sich im kommenden Schuljahr auf gleich zwei Umstellungen einstellen und auch für die bisherigen Selbstzahler stellen sich seit Einführung des Deutschlandtickets neue Fragen.

Das Landratsamt muss bei der Ticketverteilung dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) gerecht werden und zusätzlich viele Gerichtsurteile beachten. Das Gesetz zur Kostenfreiheit des Schulweges gibt es seit den 1980er Jahren und wurde zuletzt im Zuge des Starts des Deutschlandtickets geändert.

Was ändert sich für die Schülerinnen und Schüler, die bis zur Einführung der MVV-Verbunderweiterung im Dezember mit dem RVO unterwegs sind?

Zu Schuljahresbeginn werden ab September 2023 viele Schülerabos umgestellt. Alle Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs haben und deren Monatskarte über 49 € bzw. 29 € kosten würden, erhalten ab September ein vollwertiges Deutschlandticket bzw. Ermäßigungsticket. Mit dem Deutschlandticket bzw. Ermäßigungsticket dürfen bundesweit und ganzjährig alle Regional- und Nahverkehre benutzt werden. Weitere Infos unter <https://www.mvv-muenchen.de/ticketshop-preise/zeitkarten-abos/deutschlandticket-d-ticket/index.html> bzw. https://www.stmb.bayern.de/med/aktuell/archiv/2023/faq_deutschlandticket/.

Mit der MVV-Verbunderweiterung für den gesamten Landkreis werden ab 1. Januar 2024 nahezu alle Deutschlandtickets auf ein 365-Euro-Ticket MVV umgestellt. Dieses Ticket gilt ebenfalls ganzjährig in allen Verkehrsmitteln im MVV-Gebiet. Weitere Infos unter <https://www.mvv-muenchen.de/ticketshop-preise/zeitkarten-abos/365-euro-ticket/index.html>.

Welchen Vorteil bietet die Umstellung zunächst auf die Deutschland-Tickets bzw. Ermäßigungstickets sowie auf das 365-Euro-Ticket?

Einerseits werden auf diese Weise einige Tickets günstiger. Zusätzlich bietet sowohl die Umstellung auf Deutschlandtickets bzw. Ermäßigungstickets als auch dann im Dezember auf 365-Euro-Tickets des MVV den sehr großen Vorteil, dass im gesamten MVV-Gebiet alle

Verkehrsmittel (z. B. Regionalbus, Stadtbus, S-Bahn, Regionalzüge) uneingeschränkt benutzt werden dürfen. Dadurch können die Wege von und zur Schule und zurück flexibler gestaltet werden.

Gibt es auch einen Nachteil durch die Umstellung?

Es kann sein, dass es aufgrund der freien Wahl des Verkehrsmittels vereinzelt zu Kapazitätsengpässen kommen kann. Sollte es dazu kommen, wäre das ein Nachteil, da dann die Aufenthaltsqualität im Fahrzeug leidet oder die nächste Fahrt abgewartet werden muss, wenn das Transportmittel überfüllt ist. Selbstverständlich bemühen wir uns aber in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen um die beste Lösung, bitten jedoch bereits heute um Verständnis, dass möglicherweise nicht immer nachgesteuert werden kann.

Wem kann der Landkreis überhaupt das Ticket ausstellen?

Vorneweg: Die Kostenfreiheit des Schulwegs ist kein verfassungsrechtlicher Anspruch. Vielmehr hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wenn Leistungen gewährt werden. Dabei müssen Einschränkungen aus finanziellen Gründen gemacht werden. Die öffentliche Schülerbeförderung stellt eine Art Grundversorgung dar, aber eine Rundumversorgung für alle individuellen Härten kann aus staatlicher Sicht nicht gewährleistet werden.

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist für folgende Schulen zuständig: öffentliche und staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (nicht in Teilzeitform), zweistufige Wirtschaftsschulen, drei- bzw. vierstufige Wirtschaftsschulen (bis 10. Klasse), Berufsschulen in Vollzeit sowie für die Förderzentren (ab 1. Klasse) inkl. SVE. Die Städte und Gemeinden sind für die Grund- und Mittelschulen zuständig.

Welche Pflichten gelten laut Gesetz?

Hier wird es komplex, denn der Gesetzgeber unterscheidet zwischen der Beförderungs- und Erstattungspflicht.

Für wen gilt die Beförderungspflicht?

Während der Landkreis bis inklusive zur 10. Klasse beförderungspflichtig ist, müssen die Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse ihre Beförderung selbst organisieren und können sich dann die angefallenen Kosten beim Landkreis erstatten lassen (abzüglich der Familienbelastungsgrenze, diese liegt für das abgelaufene Schuljahr 2022/2023 bei 490 €). Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule.

Was bedeutet nächstgelegene Schule?

Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die – und das ist wichtig - mit den günstigsten Tickets zumutbar zu erreichen ist. Wartezeiten vor (ca. 30 Minuten) bzw. nach Unterrichtsbeginn (ca. 60 Minuten) gelten nach allgemeiner rechtlicher Auffassung als zumutbar, ebenso Stehplätze im Bus oder der Bahn.

Bei Realschulen können drei Ausbildungsrichtungen mit Schwerpunkten eingerichtet werden:
1.: mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch,
2.: wirtschaftlich,

3.: fremdsprachlich.

Zusätzliche Schwerpunkte innerhalb der Ausbildungsrichtung 3 wie z. B. musisch-gestaltend oder sozial sind aus rechtlicher Sicht für die Schülerbeförderung unerheblich und müssen außer Acht gelassen werden, wenn es um die nächstgelegene Schule geht. Auch schulspezifische Lernkonzepte wie beispielsweise die Lerninseln in der Realschule Geretsried begründen keine Beförderungspflicht.

Gilt die Beförderungspflicht für jede Streckenlänge?

Nein, die Beförderungspflicht besteht nur dann, wenn der Weg vom Wohnort zur Schule für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse länger als zwei Kilometer, für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse länger als drei Kilometer ist.

Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Schulwegen eine Beförderungspflicht entstehen. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass jeder Schulweg Gefahren birgt. Diesem allgemeinen Verkehrsrisiko ist jede(r) Schüler(in) ausgesetzt. Nur wenn ein, im Vergleich zu allen anderen Schulwegen, besonders hohes Gefährdungsrisiko vorliegt, besteht unter Umständen ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten. Winterliche Verhältnisse, unbeleuchtete Wege, Fuß- und Radwege entlang von Bundes- und Landstraßen usw. begründen nicht per se einen besonders gefährlichen oder besonders beschwerlichen Schulweg. Diese Entscheidung muss konkret für jeden Einzelfall getroffen werden.

Was bedeutet Erstattungspflicht?

Anträge zur Kostenerstattung (ab 11. Klasse) müssen bis 31.10. im Jahr des abgelaufenen Schuljahres beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eingegangen sein. Zum Schuljahr 2022/2023 beträgt die Familienbelastungsgrenze 490 € und zum Schuljahr 2023/24 beträgt diese 320 € pro Schülerin oder Schüler bzw. 490 € pro Familie. Die Familienbelastungsgrenze (Eigenleistung) muss der Antragsteller selbst finanzieren; die darüber hinaus gehenden Kosten werden erstattet, wenn die Grundsätze hinsichtlich der Schulweglänge erfüllt sind und die kostengünstigsten Fahrkarten gekauft wurden.

Wann muss der Schulweg noch selbst finanziert werden?

Sobald der Schulweg bei 1. bis 4.-Klässlern kürzer als zwei Kilometer, und für alle weiteren Schülerinnen und Schüler kürzer als drei Kilometer ist, müssen diese ihn in der Regel selbst bewältigen. Außer er würde u. a. als besonders gefährlich oder beschwerlich eingestuft werden, aber dies ist eine Individualentscheidung. Grundsätzlich ist es nie ungefährlich, sich im Straßenverkehr zu bewegen.

Wenn die Entscheidung für eine Schule fällt, für die der Schulweg teurer als zu einer vergleichbaren Schule ist, müssen die Kosten für den Schulweg ebenfalls selbst getragen werden. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber die Übernahme der Kosten für den Schulweg und die freie Schulwahl unabhängig voneinander betrachtet. Zudem müssen beim günstigsten Schulweg nicht die Kosten für beispielsweise das Deutschlandticket zugrunde gelegt werden, sondern die Kosten für ein normales Monats- oder je nach Angebot Jahresabo.



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 01 – Büro des Landrats

Pressestelle

Marlis Peischer

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-310

Fax: +49 (8041) 505-300

E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de

Internet: www.lra-toelz.de